Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 54.

(Nr. 6435.) Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gewählt werden.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Bunde zusammentretenden Deutschen Staaten, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens; 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Oktober 1866.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Verbüßte oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs.

§. 7.

Auf durchschnittlich 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ist Ein Abgeordneter zu wählen. Ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung des Staates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet.

Jeder Abgeordnete ist in einem besonderen Wahlkreise zu wählen.

§. 8.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 9.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 10.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 14.

Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 15.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

§. 16.

Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disziplin.

§. 17.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6436.) Bündnißvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18. August 1866.

Um der auf Grundlage der Preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866. ins Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündnißvertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen v. Beust, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Falken- und des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens, sowie des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrechts des Bären;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Seinen Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig v. Rössing, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsitzenden des Staatsministeriums, Inhaber des Großkreuzes vom Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, Lüneburg und Oels:

Seinen Geheimen Legationsrath und Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Freiherrn Friedrich v. Löhneysen, Komthur II. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Hein-

Heinrichs des Löwen, Ehren-Großkomthur des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen v. Beust, Herzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Ministerresidenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Seinen Wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister, Doktor der Rechte, Camillo Richard Freiherrn v. Seebach, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens und des Rothen Adler-Ordens I. Klasse, Großkreuz des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens, des Großherzoglich Sächsischen Falken-Ordens u. s. w.;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen v. Beust, Herzoglich Anhaltischen Ministerresidenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen v. Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Ministerresidenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen v. Beust, Fürstlich Schwarzburgischen Ministerresidenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Seinen Regierungsrath, Dirigenten der Abtheilungen des Innern und

und für Militairsachen, Ludwig Klapp, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens III. Klasse;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Grafen v. Beust, Fürstlich Reussischen Ministerresidenten an demselben Hofe, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse u. s. w.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:

Seinen Präsidenten der Landesregierung, Rudolph Eduard Friedrich Wilhelm Freiherrn v. Lauer-Münchhofen, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens II. Klasse, des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, Inhaber der Kriegsdenkmünze für die Feldzüge von 1813/14. und der Erinnerungsdenkmünze von 1863;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Seinen Kabinetsminister, Alexander v. Oheimb, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens II. Klasse mit Stern, des Johanniter-Ordens, des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes I. Klasse;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

den Hanseatischen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens II. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen:

den Hanseatischen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen Kronen-Ordens II. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Hanseatischen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Doktor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des

Kö-

Königlich Preußischen Kronen-Ordens II. Klasse mit Stern, Großkomthur des Kaiserlich Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten, und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866. sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modifizirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849. vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maaßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

 Ar-

Artikel 6.

Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 7.

Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bündnißvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 18. August 1866.

(L. S.) Gr. v. Bismarck. (L. S.) Gr. v. Beust.
(L. S.) v. Rössing. (L. S.) F. v. Löhneysen.
(L. S.) v. Seebach. (L. S.) L. Klapp.
(L. S.) v. Lauer. (L. S.) v. Oheimb.
(L. S.) Geffcken.

Vorstehender Bündnißvertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 8. September d. J. in Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 14. Oktober 1866.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

(Nr. 6437.) Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21. August 1866.

Um der bestehenden Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben diese Staaten den Abschluß eines Bündnißvertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Seinen Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Jasper v. Oertzen, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens I. Klasse und des Königlich Preußischen Kronen-Ordens I. Klasse u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Seinen Staatsminister Bernhard v. Bülow, Großkreuz des Großherzoglich Mecklenburgischen Haus-Ordens der Wendischen Krone und des Königlich Dänischen Ordens vom Danebrog, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens I. Klasse u. s. w.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf

auf der Basis der Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866. sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modifizirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen ein gleiches Bündniß abgeschlossen hat, die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849. vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maaßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6.

Da die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach der in beiden Großherzogthümern bestehenden Verfassung einen Theil derjenigen Gegenstände, welche der Bündnißvertrag dem Parlamente zuweist, nicht ohne Zustimmung ihrer Landstände im Wege der Gesetzgebung ordnen, und daher in diesen Beziehungen positive Vertragspflichten anderen Staaten gegenüber nicht ohne Weiteres übernehmen können, so müssen die Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg bei der Unterzeichnung dieses Bündnißvertrages ihre weitere definitive Erklärung zur Zeit noch vorbehalten, jedoch nur in Bezug auf Artikel 2. und 5. des Vertrages, indem sie den übrigen Inhalt desselben schon jetzt acceptiren.

Preußen wünscht den obigen Vorbehalt bezüglich der Artikel 2. und 5. baldmöglichst erledigt zu sehen, und beide Mecklenburg versprechen, die Erledigung sofort einzuleiten und thunlichst zu beschleunigen.

Artikel 7.

Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundes-

ver-

verhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 8.

Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden so bald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Bündnißvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 21. August 1866.

(L. S.) Gr. v. Bismarck. (L. S.) v. Oertzen. (L. S.) B. v. Bülow.

Vorstehender Bündnißvertrag ist ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sind am 10. September d. J. in Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 14. Oktober 1866.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

(Nr. 6438.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1866., betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften Generallandtages der Schlesischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. will Ich die nachfolgenden Beschlüsse des eilften Generallandtages der Schlesischen Landschaft:

1) Zu §§. 34. ff. Kapitel 1. Theil III. des Reglements.

Die Syndiker der Schlesischen Landschaft sind berechtigt, in allen Angelegenheiten, welche die Schlesische Landschaft berühren, Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, und sollen dieselben gleiche Kraft und Wirkung, wie Akte eines Preußischen Notars, namentlich auch die Eintragungsfähigkeit in die Hypothekenbücher haben;

2) Zu §. 38. Kapitel 1. Theil III. des Reglements.

Vorrechtlich eingetragene, an sich kündbare Posten, welche nicht sofort zur Löschung gebracht werden können, verhindern die Eintragung von Pfandbriefen nicht, wenn die Einleitung des entsprechenden Aufgebots resp. des Depositionsverfahrens nachgewiesen ist, und der Pfandbriefnehmer sich urkundlich verpflichtet, zur Sicherstellung gegen alle Nachtheile aus einer Geltendmachung der ungelöschten Post, bei Extradition der Pfandbriefe eine angemessene Kaution baar oder in Schlesischen ritterschaftlichen Pfandbriefen zu bestellen, auch innerhalb vorzubestimmender Frist die Löschung zu bewirken und zur Vermeidung der Aufkündigung der Pfandbriefe nachzuweisen — und wenn die voreingetragenen Posten nebst fünf Prozent Zinsen von dem Beleihungswerthe abgezogen werden,

hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

An den Justizminister und an den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).